

berg.sport.recht

# Alpinseminar 2016

Dr. Gottfried Klotz

14.9.2016

# Privilegierung der Begehung im Familienkreis

Diversion auch bei  
tödlichen Folgen?

## A) Privilegierung der Begehung im Familienkreis

Was bedeutet „Privilegierung“?

a) Straflosigkeit

b) „mildere“ Strafe

## a) Straflosigkeit

Fahrlässige Körperverletzung  
§ 88 Abs 2 Z 1 StGB

1) Täter handelt nicht grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB)

# Grobe Fahrlässigkeit

## § 6 Abs 3 StGB

Täter handelt

- **ungewöhnlich** und
- **auffallend sorgfaltswidrig**,  
sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild  
entsprechenden Sachverhaltes
- **geradezu wahrscheinlich vorhersehbar** ist

## 2) **Verletzte** Person ist

- a) mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert
- b) Ehegatte, eingetragener Partner, Bruder oder Schwester des Täters

**[Achtung:** sind nicht alle Angehörigen iSd § 72 Abs 1 StGB]

- c) Angehöriger nach § 72 Abs 2 StGB  
(Lebensgefährtin/in und deren Kinder und Enkel)

3) Tat darf **keine schwere** Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB,

somit auch keine länger als 24 Tage dauernde  
Gesundheitsschädigung oder  
Berufsunfähigkeit,

zur Folge haben (§ 88 Abs 4 StGB)

## b) „**mildere**“ Strafe

### § 34 Abs 1 Z 19 StGB

besonders mildernd ist, wenn der Täter dadurch betroffen ist, dass

er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat (oder  
als deren Folge)

eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung...  
erlitten hat



## B) Diversion auch bei tödlichen Folgen?

Diversion:

„Erledigung“ des Strafverfahrens nach

- a) Zahlung eines Geldbetrages
- b) Erbringung gemeinnütziger Leistungen
- c) Probezeit
- d) (außergerichtliches) Tatausgleich

## Diversion **setzt voraus (§ 198 StPO):**

- 1) Einstellung des Verfahrens nicht möglich
- 2) hinreichend geklärt Sachverhalt
- 3) keine schwere Schuld
- 4) Tat darf nicht mit mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein (gilt nicht für Tat eines Jugendlichen/jungen Erwachsenen)
- 5) weder Spezialprävention noch Generalprävention erfordern Bestrafung (Generalprävention ist bei Tat eines Jugendlichen/jungen Erwachsenen nicht zu beachten)
- 6) Tat – ausgenommen Tat eines Jugendlichen/jungen Erwachsenen - darf nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben

# Bei tödlichen Folgen

Diversions nur möglich ( §§ 7, 19 Abs 2 JGG), wenn

- 1) es sich um die Tat eines Jugendlichen/jungen Erwachsenen (=vor Vollendung des 21. Lebensjahres) handelt
- 2) ein Angehöriger (iSd § 72 StGB?) des Beschuldigten fahrlässig (idR wohl: nicht grob fahrlässig) getötet worden ist und
- 3) die Bestrafung wegen der durch den Tod des Angehörigen verursachten schweren psychischen Belastung des Beschuldigten nicht geboten erscheint.

Vielen Dank für  
die Aufmerksamkeit